

wie sie hier dargelegt ist, in Widerspruch stehen würde, und meinen daher, dieselbe, nämlich die Einschreibung in ein eigenes bestimmtes Verzeichniß, nicht bloß auf fliegenden Blättern, schon als jedenfalls weit sicherer zur gemeinsamen Darnachachtung empfehlen zu dürfen.

**IV. (Eine neueste Entscheidung der Ablass-Congregation)** lautet wie folgt: Ein Priester der Diöcese Gap in Frankreich prätendirte, vom hl. Vater Pius IX. gottseligen Andenkens mündlich die Vollmacht erhalten zu haben, Ablässe nach Belieben zu ertheilen. In der That übte er eine solche Vollmacht aus, indem er Ablässe ertheilte, vollkommene sowohl als unvollkommene, und jene Bedingungen beisezte, die ihm eben beliebten. Der Bischof, durch das Vorgehen dieses Priesters empört, legte der hl. Congregation die folgenden Zweifel vor: 1. „An possit admitti, talem ac tantam potestatem circa indulgentias fidelibus elargiendas, privato sacerdoti, vivae vocis oraculo, concessam fuisse, prout dictus sacerdos J. F. B. gloriatur?“ 2. „Dato, quod tam ampla potestas alicui sacerdoti impertita fuerit, an ei prorsus liceat ubique in gratiam fidelium eadem uti, inconsulta s. Indulg. Congregatione et inconsultis, imo invitatis atque reclamantibus locorum Ordinariis?“ Die hl. Congregation hat am 28. Juli 1882 geantwortet: „Ad utrumque negative, et curet Episcopus, meliori quo fieri potest modo, ut praefatus sacerdos desistat uti adserta potestate concedendi indulgentias, de quibus in casu, ne diu fideles in errorem pertrahantur.“ (Acta S. Sed., Romae, fasc. VIII. Volum. XV., pg. 372.; Il corrispondente del Clero, Roma, fasc. 7. ann. III.)

Da die eben gebrachte Entscheidung für sich selbst spricht, und keinerlei Erklärung bedarf, so wollen wir daran nur zwei Bemerkungen knüpfen, die von praktischer Anwendung sind.

1. Vollmachten, Indulte u. a. Verleihungen rein ex gratia, die nur oraculo vivae vocis erfolgt sind, erlöschen in der Regel mit dem Tode des Verleihenden; somit hätte schon diese Reflexion allein den obgedachten Priester vermögen müssen, sein schwindelhaftes Gebahren wenigstens nach dem Eintritte des hochseligen und bekanntlich im höchsten Maße freigebigen Papstes Pius IX. einzustellen. Als jenes schmerzliche Ereigniß eintrat, traf es wohl Viele, ja fast Unzählige, über die Fortdauer ihrer oft sehr werthvollen, beim hochseligen hl. Vater in einer Audienz erbetenen und so bereitwillig gewährten Gnaden, persönlichen Privilegien zc. zweifelhaft zu werden, und, da Anfragen in Rom ihnen, anstatt Beruhigung, eher die Gewißheit brachten, daß es mit jenen viva voce Verleihungen aus sei, waren sie genöthigt, falls sie dieselben noch fort genießen wollten, sich um deren schriftliche Bestätigung an unsern hl. Vater

Leo XIII. zu wenden. Schreiber dieser Zeilen spricht da aus eigener Erfahrung! Vielleicht ist es Manchem, der sich in dem Falle befindet, aber nicht darauf reflectirt hat, willkommen, auf seinen Irrthum hiemit aufmerksam gemacht worden zu sein.

2. Ein Irrthum ist es desgleichen, zu meinen, der hl. Vater Pius IX. habe in den Audienzen — wenn Er, um sich kurz zu fassen, den Ausdruck gebrauchte: „nun will Ich auf eure Andachtsgegenstände „alle“ die hl. Ablässe geben“ — den Rosenkränzen wirklich sämmtliche hl. Ablässe ertheilt, welche auf selbe unter den verschiedensten Titeln verleihsbar sind. Mit nichten! Der Papst gibt durch seine Segnung oder „Weihe“ auf die Andachtsgegenstände in der Regel einfach diejenigen Ablässe, welche man eben „die päpstlichen“ oder „apostolischen“ nennt, und die im s. g. Elenchus aufgeführt sind, welches im Beginne jedes neuen Pontificatus erscheint, und sich unter anderm in der „geistlichen Schatzkammer“, authentische Uebersetzung der Raccolt. von P. Haringer, Regensburg, Manz, S. 533, sowie in Maurel, „die Ablässe“, VII. Aufl. von P. Schneider, S. 529, findet; nebst den s. g. Ablässen der hl. Virgitta-Rosenkränze; und die Crucifixe erhalten für den Empfänger vollkommenen Ablass in der Sterbstunde.

**V. (Zweifel eines Erben über die Redlichkeit des Erblassers.)** Cajus will Bertha, welche von ihrem vor 10 Jahren verstorbenen Vater 5000 Gulden geerbt hat, ehelichen. Kurz vor der Hochzeit erzählen einige Leute dem Cajus, daß der Vater der Braut Bertha vor vielen Jahren Geld gefunden und den Fund verheimlicht haben soll. Cajus zweifelt daher, ob er die 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen dürfe. Bertha hingegen behauptet, davon von ihrem Vater gar nichts gehört zu haben.

Es entsteht die Frage: Darf Cajus die erwähnten 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen?

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß der Vater der Braut ein unredlicher Besitzer des gefundenen Geldes gewesen sei, wenn er den Fund verheimlicht hat; dieses erhellt sowohl aus dem Sittengesetze, (H. A. Tr. X. 69) als auch aus dem österr. bürgerl. Gesetze (§ 388—§ 393). Es fragt sich jedoch, ob Bertha das Eigenthumsrecht des Vermögens eines unredlichen Besitzers durch Erbschaft erworben habe?

Nach dem bürgerlichen Gesetze erwirbt sie das Eigenthumsrecht durch Ersizung durch einen Besitz von 6 Jahren. Denn es sagt der § 1476 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersizungszeit doppelt abwarten.“ Da